

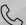


V O L V O

Volvo Assistance

Erreichbar via

-  Assist Button
-  Volvo Cars App
-  +41 (0)844 300 100

Digitale Pannen- oder Unfallmeldung



volvo-assist.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Versicherung	3
2.	Versicherte Personen	3
3.	Vertraglich geschützte Fahrzeuge	3
4.	Örtlicher Geltungsbereich	3
5.	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	3
6.	Pflichten der versicherten Person im Schadenfall	3
7.	Folgen von Verletzung der Auskunft- und Verhaltenspflichten	4
8.	Versicherungsleistungen	4
8.1	Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung	4
8.2	Mobilitätsbudget	4
8.3	Rücktransport des Fahrzeugs aus dem Ausland	4
8.4	Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeugs	5
8.5	Zustellung von Ersatzteilen im Ausland	5
9.	Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse	5
10.	Reduzierte Leistungen	5
11.	Definitionen	6
12.	Verjährung	6
13.	Gerichtsstand	6
14.	Leistungserbringer	6

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Volvo Car Switzerland AG

Assistance Versicherungsbestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Die Volvo Assistance bietet Schutz und Mobilität. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug durch eine Panne, Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten fahruntüchtig oder unbenutzbar sein, hilft die Volvo Assistance rasch und unkompliziert.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker und die Insassen (maximal die gemäss dem Fahrzeugausweis erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. Vertraglich geschützte Fahrzeuge

Motorfahrzeuge (Neuwagen) der Marke Volvo bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche durch die Volvo Car Switzerland AG bestellt und fakturiert worden sind. Bei Fahrzeugen mit Erstzulassungsort ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, welche durch die Volvo Car Switzerland AG importiert und verzollt worden sind, gelten die Leistungen der Volvo Assistance für Neuwagen ebenfalls. Die Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Fahrzeug in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten sowie in folgenden Staaten Europas: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (begrenzt auf einen 50 km Umkreis um Moskau, Sankt-Petersburg, Rostow am Don, Togliatti und Perm), San Marino, Serbien, Slowakei, Spanien, Schweden,

Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik, Türkei und Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung für Neuwagen beginnt am Tage der ersten Immatrikulation des Fahrzeugs und endet nach Ablauf von 5 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr.

6. Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Volvo Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Volvo Assistance abtreten.
- 6.4 Um die Leistungen der Volvo Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Volvo Assistance-Zentrale informiert werden. Wenn die Volvo Assistance-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Telefon: 0844 300 100 (Schweiz)
+41 844 300 100 (Ausland)

Postadresse: Volvo Assistance, c/o Touring Club Schweiz,
Kundendienst B2B, Poststrasse 1,
3072 Ostermundigen BE

- 6.5 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der Volvo Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.
- 6.6 Folgende Dokumente müssen der Volvo Assistance eingereicht werden:
- Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Flug- / Fahrschein im Original
 - Polizeirapport

7. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Volvo Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. Versicherungsleistungen

Die unter Ziffer 8.2 bis 8.5 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe und das Abschleppen gemäss Ziffer 8.1 durch die Volvo Assistance organisiert worden ist.

8.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

- 8.1.1 Organisation der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies am Ort des Ereignisses möglich ist, inklusive Übernahme der Kosten.
- 8.1.2 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, die nicht innerhalb von vier Stunden wiederhergestellt werden kann, organisiert die Volvo Assistance das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs (inklusive allfälliger angekoppelter Anhänger oder Wohnwagen) zum nächstgelegenen Volvo Partner bzw. zu einer für die Reparatur geeigneten Garage im Ausland, sofern kein Volvo Partner in der Nähe ist. Die Kosten für das Überführen des Anhängers oder Wohnwagens sind durch die Kundschaft zu tragen.

- 8.1.3 Voll elektrisch betriebene Fahrzeuge – Batterie-Restreichweite
Bei einer zu geringen Restreichweite für das Erreichen einer Lademöglichkeit wird organisatorische Unterstützung angeboten oder das Fahrzeug zur nächstgelegenen Ladeinfrastruktur überführt. Folgeleistungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 8.1.4 Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht versichert.

- 8.1.5 Die Volvo Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung auf die Strasse) des vertraglich geschützten Fahrzeugs ohne Anhänger bis zu einem Betrag von 2000 CHF inkl. MwSt.

8.2 Mobilitätsbudget

Wenn die Fahrtüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeugs am Pannen- oder Unfallort nicht innerhalb von vier Stunden sichergestellt werden kann, so hat die Kundschaft Anspruch auf das Mobilitätsbudget. Die Kundschaft kann entsprechend die Anzahl und Art der Übernachtungen, die Rückreise und die Ersatzmobilität frei gemäss ihren Bedürfnissen organisieren. Folgende Beträge werden maximal pro Fall vergütet:

- Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein: 400 CHF inkl. MwSt.
- Europäisches Ausland: 1000 CHF inkl. MwSt.

Nach Einreichung der erforderlichen Dokumente (siehe Ziff. 6.6) erhält die Kundschaft die entstandenen Kosten bis zum genannten Maximalbetrag zurückerstattet. Es besteht kein Anrecht auf die Auszahlung des Differenzbetrages, wenn nicht das gesamte zur Verfügung stehende Budget genutzt wird.

8.3 Rücktransport des unreparierten Fahrzeugs zum bevorzugten Volvo Partner

Wenn das Fahrzeug nicht innert 3 Werktagen repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance den Rücktransport des fahruntüchtigen, unreparierten Fahrzeugs zum bevorzugten Volvo Partner. Nicht inbegriffen in den Leistungen ist die Rückführung von Anhängern jeglicher Art. Die Kosten für allfällige Unterbringungskosten respektive Standgebühren des Fahrzeugs an einem sicheren Ort sind bis 200 CHF gedeckt. Der Rücktransport erfolgt nur, wenn die Transportkosten tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis.

8.4 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeugs

Auslagen, welche der Kundschaft im Zusammenhang mit der Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeugs bei der Werkstatt entstehen, werden über das Mobilitätsbudget (s. Ziffer 8.2) abgedeckt.

8.5 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn beim nächstgelegenen Volvo Partner oder in der geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Volvo Assistance deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

9. Nicht versicherte Ereignisse / Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
- Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Durch die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauerests, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z. B. Sportfahrlerngänge oder Schleuderkurse).
- Durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
- Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- Schäden, die auf die Intervention von staatlichen Behörden zurückzuführen sind.
- Nutzung des Fahrzeugs entgegen den in der Bedienungsanleitung aufgeführten Empfehlungen.
- Durch den Lenker eigenständig zum Volvo Partner gefahrene Fahrzeuge (Ausnahme: defekte Sicherheitskomponente gemäss Ziffer 11.1, vorausgesetzt, das Consumer Relation Center von Volvo hat dazu seine Zustimmung erteilt).

- Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art, Massendemonstrationen, Plünderungen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Ereignisse aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
- Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht auf offiziellen Strassen ereignen, namentlich Offroadfahrten.
- Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.
- Schäden, die an mitgeführten Gütern oder Tieren entstehen, sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.
- Die Volvo Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- Ereignisse wie die Entwendung oder der Verlust von im oder am Fahrzeug mitgeführten Sachen bei Panne, Unfall oder während des Fahrzeugtransportes.
- Mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, namentlich entgangener Gewinn oder Erwerbsausfall, verpasster Flug oder verpasstes Konzert etc.
- Freiwillige Zahlungen (z. Bsp. Trinkgeld).
- Ersatz für im Fahrzeug eingeschlossene oder hinterlassene Artikel jeglicher Art.
- Winterhilfe.

10. Reduzierte Leistungen

Mietwagen, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nur für die Leistungen gemäss Ziffer 8.1 versichert.

11. Definitionen

11.1 Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird, bzw. wenn eine Weiterfahrt aufgrund Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs infolge Beschädigung nach versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten des Fahrzeugs (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurt, Scheibenwischer, Blinker, Vorder- oder Rücklicht) verunmöglicht wird.

11.2 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des vertraglich geschützten Motorfahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, kontaminierter Treibstoff, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterien (inkl. Hochvoltbatterie), Nagetierschäden und Elementarereignisse.

11.3 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässt. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

11.4 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl.

11.5 Vandalismus

Mutwillige oder böswillige Beschädigung des vertraglich geschützten Fahrzeugs.

12. Verjährung

Die Forderungen verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

13. Gerichtsstand

Klagen gegen die Volvo Assistance können beim Gericht am Sitz der Volvo Assistance oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Volvo Assistance als Gerichtsstand.

14. Leistungserbringer

Die Assistance-Leistungen werden im Namen und Auftrag von Volvo Car Switzerland AG durch den Touring Club Schweiz in Zusammenarbeit mit TAS Versicherungen AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, und deren Partnernetzwerk erbracht.

V O L V O

Volvo Car Switzerland AG, Riedthofstrasse 128b, 8105 Regensdorf

Hotline 0800 810 811, www.volvocars.ch